

Art. 4 Lärmaktionspläne

¹Benachbarte Lärmaktionspläne sind aufeinander abzustimmen. ²Lärmaktionspläne der Gemeinde bedürfen des Einvernehmens der Regierung. ³Lärmaktionspläne der Regierung werden im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden erstellt. ⁴Die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen richtet sich nach den hierfür verfügbaren Haushaltsmitteln und nach Maßgabe der festgestellten Prioritäten.